

# **Schienennetz-Nutzungsbedingungen**

**(SNB-VPSI)**

Ausgabe 2019

Gültig ab 09.12.2018

Version R0

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Allgemeine Informationen	5
3	Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil	6
4	Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT)	7
4.1	Angaben zum Schienenweg	7
4.1.1	Streckendatenblätter	7
4.1.2	Streckennetzkarte	8
4.1.3	Entfernungsanzeiger	8
4.1.4	Zugangsbedingungen	8
4.1.4.1	Betriebsvorschriften und Betriebssicherheit	8
4.1.4.2	Regelbetriebszeiten	9
4.1.4.3	Notfallmanagement	9
4.1.4.4	Einschränkungen in der Nutzung der Infrastruktur	9
4.1.4.5	Gefahrguttransporte	10
4.1.4.6	Außergewöhnliche Transporte	10
4.1.4.7	Dampfzugfahrten	10
4.1.4.8	Sprechfunk	10
4.1.4.9	Kommunikation zwischen VPSI und den Zugangsberechtigten	11
4.2	Entgeltgrundsätze und Entgelte	12
4.2.1	Entgeltgrundsätze und Entgelte für das Mindestzugangspaket	12
4.2.1.1	Leistungsumfang zum Trassenentgelt	12
4.2.1.2	Bemessung des Trassenentgeltes (keine außergewöhnlichen Transporte)	12
4.2.1.3	Entgelt für Außergewöhnliche Transporte	12
4.2.1.4	Entgelte im Falle von Störungen	13
4.2.1.5	Maßgebendes Gewicht	13
4.2.1.6	Maßgebende Entfernung	14
4.2.1.7	Entgeltspflicht und Entgeltbefreiungen	14
4.2.2	Entgeltgrundsätze und Entgelte für Zusatzleistungen	15
4.2.2.1	Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen	15

4.2.2.2	Personalstellung für sonstige Leistungen	15
4.2.3	Stornierungen	16
4.2.4	Abrechnung und Bezahlung	16
4.3	Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	17
4.3.1	Anträge auf Zuweisung von Schienenwegkapazität	17
4.3.1.1	Erfordernis der Zuweisung von Schienenwegkapazitäten und Ausnahmen	17
4.3.1.2	Fahrpläne	17
4.3.1.3	Nutzungsarten von VPSI-Schienenwegen	18
4.3.1.4	Antragsverfahren auf Zuweisung von Schienenwegkapazität	18
4.3.2	Anforderungen an Zugangsberechtigte	19
4.3.3	Zeitplan des Antrags- und Zuweisungsverfahrens	19
4.3.4	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	20
4.3.5	Verfahren bei Schienenwegüberlastung	20
4.3.6	Nutzungsbeschränkung von Schienenwegen	20
4.3.7	Rangfolgen für die Disposition im Betriebsablauf	21
4.4	Beantragung von Genehmigungen nach § 6 AEG oder § 7a AEG	22
4.5	Streitbelegungs- und Beschwerdeverfahren	22
4.6	Zugang zu Serviceeinrichtungen und dafür erhobene Entgelte	23
4.7	Rahmenverträge	24
5	Genehmigung der Bundesnetzagentur	25
6	Abkürzungsverzeichnis	26
7	Anlagenverzeichnis	27

## 1 Einleitung

Die VPS Infrastruktur GmbH (VPSI) betreibt im Raum Salzgitter- Peine öffentliche Eisenbahninfrastruktur.

Sie übernimmt damit die Rolle eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens gemäß § 2 (1) AEG.

Die von der VPSI betriebenen Eisenbahnanlagen befinden sich im Besitz der Salzgitter AG und dienen vorrangig der Ver- und Entsorgung der Produktionsgesellschaften der Salzgitter AG an den Standorten Salzgitter und Peine (ca. 99 % der Verkehrsleistungen im VPSI-Netz).

Sie stellt darüber hinaus aber auch die Verbindung zu Serviceeinrichtungen und Güterverkehrsanlagen Dritter her.

Die Schienenwege sind als öffentliche Eisenbahnen konzessioniert und stehen damit jedem Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Die VPSI-Schienenwege sind als zwei eigenständige Infrastrukturteile konzessioniert:

- Salzgitter Eisenbahn,
- Peiner Eisenbahn.

Die SNB-VPSI gelten für beide Infrastrukturteile.

Die vorliegenden VPSI-Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-VPSI) beschreiben die Bedingungen, die bei der Nutzung der von der VPSI betriebenen Schienenwege einzuhalten sind.

Für die Serviceeinrichtungen, die die VPSI selbst betreibt, werden separaten Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-VPSI) veröffentlicht.

VPSI stellt weiterhin die Quellenangaben zu den Nutzungsbedingungen jener Serviceeinrichtungen zur Verfügung, die sie nicht selbst betreibt, die aber an die Schienenwege der VPSI anschließen.

## 2 Allgemeine Informationen

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) beinhalten die Bedingungen für die nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) durch den Betreiber der Schienenwege zu erbringenden Leistungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die SNB-VPSI enthalten die für den Zugangsberechtigten erforderlichen Angaben, um Eisenbahnverkehr auf den VPSI-Schienenwegen durchzuführen. Sofern darüber hinaus weitere Informationen benötigt werden, bitte wir, die VPSI anzusprechen.

Der Allgemeine Teil der SNB (SNB-AT) entspricht den vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) herausgegebenen Empfehlungen (Ausgabe 2016). Davon abweichende und ergänzende Regelungen enthält der Besondere Teil (SNB-BT).

Für Ihre Anfragen und Anregungen nutzen Sie bitte die folgenden Möglichkeiten:

E-Mail: [vpsi-info@vps-infrastruktur.de](mailto:vpsi-info@vps-infrastruktur.de)

Telefon: 05341/21-7213 (Hr. Pöttsch)  
alt.  
05341/21-8460 (Hr. Spintig)

Telefax: 05341/21-7322

Postanschrift: VPS Infrastruktur GmbH  
Am Hillenholz 28  
D-38229 Salzgitter

### 3 Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil

Es gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege, Allgemeiner Teil (SNB-AT).

Herausgeber: VDV e.V.

Ausgabestand: 17.08.2016

Der VPSI ist bewusst, dass die SNB-AT, Ausgabe 2016 nicht in allen Punkten der aktuelle Rechtslage nach Veröffentlichung des ERegG in 2016 entsprechen. Die Überarbeitung der SNB-AT auf einen ERegG-konformen Stand läuft aber derzeit noch.

Die Anwendung der SNB-AT 2016 stellt derzeit für alle Zugangsberechtigten und die VPSI die optimalste Lösung bzgl. Rechtssicherheit, brancheneinheitlicher Verfahren etc. dar.

Die SNB-AT, Ausgabe 2016 sind in Anlage 1 enthalten.

Anlage 2 enthält eine Übersicht, aus der ersichtlich ist, zu welchen Abschnitten der SNB-AT in den SNB-BT der VPSI Abweichungen oder Ergänzungen aufgeführt sind.

## 4 Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT)

In den SNB-BT werden die Regelungen der SNB-AT bezüglich deren Anwendung im VPSI-Netz spezifiziert.

Die Gliederung der SNB-BT orientiert sich an Anlage 3 ERegG.

### 4.1 Angaben zum Schienenweg

Bei den VPSI-Schienenwegen handelt es sich um ein Regionalnetz im Sinne des § 2 Abs. 19 AEG, das für den schweren Güterverkehr ausgelegt ist. Bahnsteige oder andere spezielle Einrichtungen für den Schienenpersonenverkehr sind nicht vorhanden.

Übergangsmöglichkeiten zum Netz der DB Netz AG bestehen in Peine, Broistedt, Salzgitter Beddingen und Salzgitter Bad.

Die Schienenwege sind Teil eines regionalen Eisenbahnnetzes.  
Es gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Es bestehen keine direkten Übergangsmöglichkeiten in ausländische Netze.

#### 4.1.1 Streckendatenblätter

Zum Netz der VPSI gehören folgende Strecken:

Strecke A	Bft Salzgitter Beddingen - Bf Salzgitter Bad (DB Netz AG)
Strecke B	Bft Salzgitter Walzwerke - Bft Salzgitter Immendorf West
Strecke C	Gleisdreieck - Bft Salzgitter Hütte Nord
Strecke D	Bft Salzgitter Hütte Süd - Bft Salzgitter Engelnstedt
Strecke E	Salzgitter Gleis 9603
Strecke G	Bft Salzgitter Hütte Nord - Hafen Salzgitter Beddingen
Strecke L	Strecke Schacht Konrad I
Strecke P	Bft Peine - Bft Salzgitter Engelnstedt

Die Streckendatenblätter enthält Anlage 3.

#### 4.1.2 Streckennetzkarte

Die Streckennetzkarte enthält Anlage 4.

#### 4.1.3 Entfernungsanzeiger

Den Entfernungsanzeiger enthält Anlage 5.

#### 4.1.4 Zugangsbedingungen

##### 4.1.4.1 Betriebsvorschriften und Betriebssicherheit

VPSI als Infrastrukturbetreiber gibt die Betriebsvorschriften zur verpflichtenden Anwendung bekannt, die zur Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes durch die Zugangsberechtigten an der Schnittstelle Infrastruktur-Verkehr anzuwenden sind.

Die Übersicht der Betriebsvorschriften enthält Anlage 6.

Die SbV der VPSI enthält – ergänzend zu den Infrastrukturdaten aus Abschnitt 4.1 die Infrastrukturangaben, die für die unmittelbare Betriebsdurchführung erforderlich sind. Weiterhin sind in der SbV die infrastrukturenspezifischen Ausführungsbestimmungen zu den o.g. Betriebsvorschriften enthalten.

Die unmittelbare Umsetzung der Informationen in Anweisungen und Vorgaben für sein Betriebspersonal obliegt dem Infrastrukturnutzer.

Beabsichtigte Änderungen der Betriebsvorschriften werden den Zugangsberechtigten im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Änderung der SNB zur Stellungnahme bekannt gegeben.

Änderungen der VDV-Betriebsvorschriften können im Umfrage- und Informationssystem des VDV ([www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de)) - unabhängig von der VPSI-Veröffentlichung - verfolgt werden.

Die SbV der VPSI wird elektronisch auf der VPSI-Homepage zur Verfügung gestellt.



Druckstücke zum ad-hoc-Versand werden nicht vorgehalten. Im Bedarfsfall werden Papierexemplare (A4-Format) erstellt. Der Bedarfsträger erhält für die Erstellung der Druckstücke und deren Versand jeweils ein Angebot.

Änderungen der SbV der VPSI werden durch Dienstauftrag bekannt gegeben. Die Dienstaufträge werden auf der VPSI-Homepage (Seite Betriebsvorschriften) solange veröffentlicht, bis sie in die SbV eingearbeitet wurden.

#### 4.1.4.2 Regelbetriebszeiten

Das VPSI-Netz steht täglich ohne zeitliche Einschränkungen zur Verfügung:  
ganztägig Montag – Sonntag.

Arbeitstage im Sinne der SNB-AT (z.B. Abschn. 3.4) sind der Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen).

Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt nur werktags (s. Abschnitt 4.3.3).

#### 4.1.4.3 Notfallmanagement

Die VPSI übernimmt die Melde- und Alarmierungsaufgaben bei gefährlichen Ereignissen sowie die Koordination durch einen eigenen Notfallmanager am Ereignisort. Auf der Infrastruktur der VPSI gelten die Unfallmeldetafeln der VPSI und die Buvo-NE. Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher.

Die Ansprechpartner bei der VPSI und dem EVU werden mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages gegenseitig bekanntgegeben.

#### 4.1.4.4 Einschränkungen in der Nutzung der Infrastruktur

s. 4.3.6

#### 4.1.4.5 Gefahrguttransporte

Beim Transport von Gefahrgut gelten das Gefahrgutbeförderungsgesetz und die darauf basierenden Verordnungen. In Einzelfällen bestehen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen.

Einschränkungen können sich z. B. ergeben durch:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutzügen
- Begegnungsverbote zwischen zwei Zügen
- Ausschluss von Laufwegen

#### 4.1.4.6 Außergewöhnliche Transporte

Als technisch außergewöhnlich gelten Transporte, die aufgrund ihrer

- Abmessung,
- Gewichte oder
- Beschaffenheit

nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können.

Zur Durchführung der Transporte notwendige Änderungen an der Infrastruktur (z.B. Abbau von Signalen) werden dem Zugangsberechtigten nach Aufwand in Rechnung gestellt (s. Abschn. 4.2 Engeltgrundsätze und Entgelte).

#### 4.1.4.7 Dampfzugfahrten

Der Brandschutz und die technische Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven können individuell festzulegende Restriktionen zur Durchführung von Dampfzugfahrten erfordern.

#### 4.1.4.8 Sprechfunk

Voraussetzung für die Benutzung der Schienenwege ist die Ausrüstung des Lokpersonals mit Sprechfunkgeräten, die die permanente Teilnahme am Sprechfunkverkehr vor Ort ermöglichen.

Die ausschließliche Ausstattung des Lokpersonals mit Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht ausreichend.
---

Der Sprechfunk bei VPSI wird über einen digitalen Betriebsfunk (Tetra) mit Sprechfunkgeräte der Firma Motorola (MTP 850) realisiert. Sofern keine eigenen Geräte vorhanden sind, stellt die VPSI für eine vorübergehende und kurzfristige Nutzung Geräte gegen Entgelt (s. Anlage 7) zur Verfügung. Die Absprache über das Handling ist mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der VPSI zu treffen.

Der Sprechfunkverkehr wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden zeitlich befristet archiviert (4 Wochen).

#### 4.1.4.9 Kommunikation zwischen VPSI und den Zugangsberechtigten

Informationen der VPSI an die Zugangsberechtigter erfolgen über folgende Wege:

Beabsichtigte Änderungen der SNB	VPSI-Homepage
Beabsichtigte Änderungen der Entgelte	VPSI-Homepage
Baumaßnahmen - Vorankündigungen	VPSI-Homepage
VPSI-Regelwerk - Branchenregelwerk	<a href="http://www.vdv-regelwerke.de">www.vdv-regelwerke.de</a>
VPSI-Regelwerk – SbV	VPSI-Homepage
VPSI-Regelwerk - Dienstaufträge	VPSI-Homepage; Zugangsberechtigte, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) abgeschlossen haben, erhalten Dienstaufträge an die im INV angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Stellungnahmen der Zugangsberechtigten zu den Änderungsverfahren (SNB, Entgelte etc.) sind an die VPSI per E-Mail zu senden.

## 4.2 Entgeltgrundsätze und Entgelte

### 4.2.1 Entgeltgrundsätze und Entgelte für das Mindestzugangspaket

#### 4.2.1.1 Leistungsumfang zum Trassenentgelt

Die Leistungen des Mindestzugangspaketes gemäß Anlage 2, Abschn. 1 ERegG sind mit dem Entgelt für die Benutzung der Schienenwege abgegolten.

#### 4.2.1.2 Bemessung des Trassenentgeltes (keine außergewöhnlichen Transporte)

Die Nutzung der Schienenwege wird auf Basis der Beförderungsleistung abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis folgender Daten:

Berechnungsgröße	Größeneinheit	Ermittlungsquelle
Entgelt	EUR/Ntkm (EUR je Netto-Tonnen-Kilometer)	Entgeltliste der SNB (Anlage 7)
Maßgebendes Gewicht	t	Angabe lt. Trassenanmeldung
Maßgebende Entfernung	km	Tarifentfernung zwischen Start- und Zielbetriebsstelle aus dem Entfernungsanzeiger (Anlage 5)

Berechnungsformel:

$$\text{Abrechnungsbetrag} = \text{Entgelt [EUR/ Ntkm]} \times \text{maßgebendes Gewicht [t]} \times \text{maßgebende Entfernung [km]}$$

#### 4.2.1.3 Entgelt für Außergewöhnliche Transporte

Für die Durchführung außergewöhnlicher Transporte (planerische Organisation und betriebliche Abwicklung) wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.

Die Erhöhung wird mit einem in der Entgeltliste (Anlage 7) aufgeführten Faktor für alle Arten außergewöhnlicher Transporte einheitlich ermittelt.

Werden über die planerische Organisation und betriebliche Abwicklung der Transporte hinaus bauliche Maßnahmen an der Infrastruktur erforderlich (z.B. temporärer Abbau von Signalen etc.), veranlasst VPSI die Ausführung der Maßnahmen.

Die Durchführung baulicher Maßnahmen wird zusätzlich zu o.g. Entgelt auf Basis von Stundensätzen – differenziert nach Arbeitsgruppenzuordnung der Ausführenden und differenziert nach Regel- und Sonderarbeitszeiten – abgerechnet.

Die Stundensätze und Zuschläge sind in der Entgeltliste enthalten.

#### 4.2.1.4 Entgelte im Falle von Störungen

Zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes gilt:

- a) Für jede vom Benutzer der Schienenwege zu vertretende Betriebsbeeinträchtigung erhöht sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 1 % pro Fall, maximal um 5 % pro Monat.
- b) Für jede von der VPSI zu vertretende Betriebsbeeinträchtigung ermäßigt sich das vereinbarte Regelentgelt jeweils um 1% pro Fall, maximal um 5 % pro Monat.

Maßgebend sind einerseits durch den Benutzer der Schienenwege verursachte Störungen im Betriebsablauf (Liegenbleiben des Zuges während der Fahrt), andererseits die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen, wenn sich dadurch Beeinträchtigungen im Betriebsablauf ergeben (Streckensperre ohne Alternativangebot).

#### 4.2.1.5 Maßgebendes Gewicht

##### Güterverkehr

- Bei beladenen Fahrzeugen deren Ladungsgewicht bzw. die Summe der Ladungsgewichte je Zug/ Rangiereinheit,
- bei leeren Fahrzeugen deren Eigengewichte bzw. die Summe der Eigengewichte der Fahrzeuge je Zug/ Rangiereinheit,
- jeweils ohne Berücksichtigung des Gewichtes der Lokomotiven.

Mit dem Entgelt für einen Vollzug (eines beladenen Zuges) ist auch die Fahrt des entsprechenden Leerzuges abgegolten. Eingeschlossen sind auch die mit dem Voll- oder Leerzug im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Leerlok-Fahrten (Lz-Fahrten).

#### Personenverkehr

- Eigengewichte bzw. die Summe der Eigengewichte der Fahrzeuge einschließlich des/der Triebfahrzeuge.
- Je Fahrzeug werden als Eigengewicht mindestens 20 Tonnen berechnet.

#### Sonstige Verkehre

Lokomotivfahrten, die als Leerlokfahrt (Lz) durchgeführt werden und die nicht mit einer vorangegangenen oder nachfolgenden Zugfahrt im Zusammenhang stehen, sind nach der vorgenannten Formel entsprechend ihrem Eigengewicht entgeltspflichtig. Gleiches gilt auch für Neubaufahrzeuge und andere Fahrzeuge, die (z.B. als Schadwagen zu Werkstätten) im Netz überführt werden (kein bestimmungsgemäßer Gebrauch).

##### 4.2.1.6 Maßgebende Entfernung

Die maßgebende Entfernung ergibt sich aus dem Entfernungsanzeiger und den darin aufgeführten Tarifentfernungen zwischen den Betriebsstellen.

##### 4.2.1.7 Entgeltspflicht und Entgeltbefreiungen

Entgelt wird erhoben für:

- Zugfahrten im Netz zwischen den Bahnhöfen und/ oder im Entfernungsanzeiger ausgewiesenen Bahnhofsteilen,
- Rangierfahrten im Netz zwischen den im Entfernungsanzeiger ausgewiesenen Bahnhofsteilen.

Kein Entgelt wird erhoben für:

- Rangierfahrten innerhalb der Bahnhofsteile,
- Einfahrten von DB Netz in die Einfahrgruppe Beddingen VPSI,
- Ausfahrten aus der Einfahrgruppe Beddingen VPSI zu DB Netz,
- Ein- und Ausfahrten aus dem Bahnhofsteil Peine VPSI von/ nach Peine DB Netz
- Ein- und Ausfahrten aus dem Bahnhofsteil Broistedt VPSI von/ nach Broistedt DB Netz,
- Bauzüge und Rangierfahrten für Bauarbeiten an Eisenbahnanlagen der VPSI innerhalb des VPSI-Netzes

#### 4.2.2 Entgeltgrundsätze und Entgelte für Zusatzleistungen

Die VPSI bietet auch Zusatzleistungen an.

##### 4.2.2.1 Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen

Orts- und Streckenkenntnisse werden durch VPSI vermittelt, soweit dies gesondert vereinbart wird.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Stundensätzen.

Der Stundensatz ist in der Entgeltliste (Anlage 7) aufgeführt.

##### 4.2.2.2 Personalgestellung für sonstige Leistungen

Die VPSI hält kein eigenes Betriebspersonal vor. Sie ist aber bei der Vermittlung von fachkundigem Personal behilflich bzw. stellt im Vereinbarungsfall Personal in Form eines für die VPSI tätig werdenden Erfüllungsgehilfen.

Sofern die Abrechnung der Personalgestellung über die VPSI gewünscht ist, erfolgt die Weiterbelastung der dem Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe Entgeltlisten, Anlage 7). Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung der Personalgestellung grundsätzlich nach dem 8-Stunden-Schicht-Rhythmus.

#### 4.2.3 Stornierungen

Stornierungen von Trassen, die im Netzfahrplan zugewiesen wurden, sind kostenfrei möglich.

Stornierungen von Trassen im Gelegenheitsverkehr sind kostenfrei möglich.

#### 4.2.4 Abrechnung und Bezahlung

Die Benutzer der Schienenwege melden der VPSI mindestens einmal pro Monat die für die Abrechnung der Benutzung vertraglich vereinbarten relevanten Daten, soweit diese nicht aus den Trassenanmeldungen (Netzfahrplan, Gelegenheitsverkehr) hervorgehen.

Die VPSI stellt in der Regel monatlich Rechnungen, behält sich aber vor, bei seltener, aber wiederkehrender Nutzung der Infrastruktur, den Rechnungslegungsrhythmus zu verlängern.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das Konto der VPS Infrastruktur GmbH bei der Dresdner Bank Hamburg (BLZ 270 800 60; Konto-Nummer 6 000 320 00, IBAN DE53 2708 0060 0600 0320 00, Swift-BIC DRESDEFF270). Bei nicht fristgemäßer Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig.



## 4.3 Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

### 4.3.1 Anträge auf Zuweisung von Schienenwegkapazität

Für die Nutzung von Schienenwegkapazitäten im VPSI-Netz sind Anträge auf Zuweisung zu stellen.

Das Antragsformular enthält Anlage 8

#### 4.3.1.1 Erfordernis der Zuweisung von Schienenwegkapazitäten und Ausnahmen

Die Zuweisung von Schienenwegkapazität ist erforderlich für:

- Zugfahrten zwischen den Bahnhöfen im Netz,
- Zug- und Rangierfahrten zwischen den Bahnhofsteilen innerhalb der Bahnhöfe Salzgitter und Peine

Ausnahmen:

- Für Rangierfahrten innerhalb der Bahnhofsteile werden keine Schienenwegkapazitäten zugewiesen. Sie erfolgen im Rahmen der Nutzung dieser Serviceeinrichtungen (NBS).
- Einfahrten von DB Netz in den Bahnhofsteil Bft. Beddingen (Einfahrgruppe) erfolgen ohne Schienenwegzuweisung durch VPSI. Basis ist der von DB Netz als vorliegendem EIU ausgefertigte Fahrplan.

#### 4.3.1.2 Fahrpläne

Schienenwegkapazitäten können mit und ohne Fahrplan beantragt werden.

Bei der Beantragung von Schienenwegkapazitäten mit Fahrplan sind gewünschte Abfahrts-, Durchfahrts- und Ankunftszeiten im Antrag anzugeben, soweit dies möglich ist.

VPSI wird auf dieser Basis eine Trasse konstruieren und einen Fahrplan erstellen, der mit Zuweisung der Kapazität wirksam wird.

Bei der Beantragung von Schienenwegkapazität ohne Fahrplan ist ein Zeitfenster für die Durchführung der Fahrt anzugeben. VPSI wird dieses Zeitfenster prüfen und mit der Trassenzuweisung bestätigen.

Reisezüge erhalten grundsätzlich einen Fahrplan.

Ergeben sich aus der Trassenkonstruktion Abweichungen von den gewünschten Fahrplanzeiten bzw. von den gewünschten Zeitfenstern erfolgt eine Abstimmung zwischen VPSI und den Antragstellern (Koordinierungsverfahren).

#### 4.3.1.3 Nutzungsarten von VPSI-Schienenwegen

Schienenwegkapazität wird im Rahmen von 3 Nutzungsarten zur Verfügung gestellt:

- a) Trassenzuweisung im Rahmen des Netzfahrplanes,
- b) Einzeltrassenzuweisung im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs,
- c) Pauschalzuweisung für den netzinternen Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion der Salzgitter AG

#### 4.3.1.4 Antragsverfahren auf Zuweisung von Schienenwegkapazität

- a) Zuweisung im Rahmen des Netzfahrplanes

Die Zuweisung von Schienenwegkapazität im Rahmen des Netzfahrplanes erfolgt auf Antrag (vgl. Anlage 8).

Den Zeitplan enthält Abschnitt 4.3.3.

- b) Zuweisung im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs

Die Zuweisung von Schienenwegkapazität im Rahmen des Netzfahrplanes erfolgt auf Antrag (vgl. Anlage 8).

Den Zeitplan enthält Abschnitt 4.3.3.

- c) Pauschalzuweisung für den netzinternen Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion der Salzgitter AG

Solange ein einzelnes EVU von der Salzgitter AG beauftragt ist, die Transporte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion auszuführen, verzichtet die VPSI auf die Anmeldungen einzelner Zug- und Rangierfahrtstrassen für diese Verkehre (Binnenverkehr und Wechselverkehr), soweit folgende Randbedingungen eingehalten werden:

1. Das EVU stellt im Rahmen des Zeitplans für den Netzfahrplan einen Pauschalantrag auf Zuweisung von Schienenwegen und quantifiziert die zu erwartende Beförderungsleistung (Ntkm).
2. VPSI erhält die Möglichkeit, die tatsächliche Schienenweg-nutzungsmenge (Beförderungsleistung) aus den EVU-Verkehrs-

abrechnungsdaten aller im Rahmen der Pauschalanmeldung durchgeführten Transporte zu ermitteln - bei der EVU-seitigen Nutzung von EDV-Systemen durch Bereitstellung VPSI-eigener Auswertungstools.

3. Das EVU akzeptiert mit der Pauschalanmeldung ausdrücklich die Dispositionsrangfolge gemäß Abschnitt 4.3.7.

Den Zeitplan enthält Abschnitt 4.3.3.

#### 4.3.2 Anforderungen an Zugangsberechtigte

s. SNB-AT, Abschn. 2

#### 4.3.3 Zeitplan des Antrags- und Zuweisungsverfahrens

- a) Zuweisung im Rahmen des Netzfahrplanes

Die Zuweisung von Schienenwegkapazität im Rahmen des Netzfahrplans erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen in Anlage 8 ERegG.

Die VPSI stellt nur 1x jährlich einen Netzfahrplan auf. Es erfolgt keine Differenzierung in einen Sommer- und Winterfahrplan.

- b) Zuweisung im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs

Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind bedarfsabhängig jederzeit möglich.

Die Bearbeitung durch die VPSI erfolgt im Rahmen der regulären Bürozeiten:

Mo-Do: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

Fr: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Keine Bearbeitung von Trassenanmeldungen für den Gelegenheitsverkehr erfolgt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von 2 VPSI-Bürotagen (Regelverkehre).

Für die Bearbeitungen von Anmeldungen für Gefahrgut- oder außergewöhnlicher Transporte muss mit einer Bearbeitungszeit von mind. 4 Werktagen gerechnet werden.

- c) Pauschalzuweisung für den netzinternen Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion der Salzgitter AG

Der Pauschalantrag ist zeitlich parallel zu den Anträgen zum Netzfahrplan zu stellen.

#### 4.3.4 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Die VPSI führt das Koordinierungs- und Streitbeilegungsverfahren selbst durch.

#### 4.3.5 Verfahren bei Schienenwegüberlastung

Im Falle überlasteter Schienenwege (vgl. § 55 ERegG) behält sich VPSI das Recht vor, Prioritäten bei der Zuweisung von Schienenwegkapazitäten anzuwenden.

Beispiel:

1. Priorität Fahrten im netzinternen Verkehr (keine Alternativstrecke vorhanden)
2. Priorität Fahrten im netzübergreifenden Verkehr (Wechselverkehr von/ zu DB Netz)

VPSI wird Alternativstrecken für Fahrten im netzübergreifenden Verkehr aufzeigen, soweit alternative Verbindungen zu DB Netz genutzt werden können.

Detaillierte Regelungen werden im Zusammenhang mit der Erklärung der Überlastung – bezogen auf die Verhältnisse des betroffenen Streckenabschnittes – getroffen.

#### 4.3.6 Nutzungsbeschränkung von Schienenwegen

Besondere örtliche Gegebenheiten (baulichen Besonderheiten, spezielle Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage) können die Durchführung bestimmter Verkehre zeitweise oder dauerhaft einschränken oder ausschließen.

Einschränkungen können z. B. in folgenden Fällen vorliegen:

Gefahrgut

- Streckenöffnungszeiten (Baumaßnahmen)
- Restriktion beim Betrieb von Dampflokomotiven,
- Geschwindigkeitsrestriktionen

#### 4.3.7 Rangfolgen für die Disposition im Betriebsablauf

Für die Disposition im Betriebsablauf gilt folgende Rangfolge:

1. Priorität      Reisezüge mit Fahrplan im Netzfahrplan
2. Priorität      Reisezüge mit Fahrplan im Gelegenheitsverkehr
3. Priorität      Güterzüge mit Fahrplan im Netzfahrplan
4. Priorität      Güterzüge mit Fahrplan im Gelegenheitsverkehr
5. Priorität      Güterzüge mit Fahrzeitfenster im Netzfahrplan
6. Priorität      Güterzüge mit Fahrzeitfenster im Gelegenheitsverkehr
7. Priorität      Fahrten im Rahmen der Pauschalzuweisung für den netz-internen Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der Produktion der Salzgitter AG

#### 4.4 Beantragung von Genehmigungen nach § 6 AEG oder § 7a AEG

Das Befahren der VPSI-Schienenwege setzt das Vorliegen behördlicher Genehmigungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen oder als Fahrzeughalter voraus.

Gesetzliche Basis sind:

- AEG § 6ff für die Unternehmensgenehmigung als EVU und Fahrzeughalter,
- AEG § 7a für die Sicherheitsbescheinigung.

Zuständig für die Erteilung solcher Genehmigungen sind das Eisenbahn-Bundesamt ([www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)) und die zuständigen Ländergenehmigungsbehörden.

#### 4.5 Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren

Das Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren führt federführend die VPSI durch.

Ablauf – tabellarisch

Schritt	Verantwortlicher	Handlung	Empfänger
1	Zugangs-berechtigter	Versendung der Beschwerde an die VPSI Per E-mail an: <a href="mailto:info@vpsi-infrastruktur.de">info@vpsi-infrastruktur.de</a>	VPSI
2	VPSI	Eingang der Beschwerde, Erfassung, Sichtung, Festlegung der weiteren Bearbeitung: Entgeltfragen: GF-VPSI SNB-Grundsätze. GF-VPSI Abrechnungsfragen: SB-VPSI (Datenzusammenstellung) Betriebsfragen: EBL	VPSI-intern
3	SB-VPSI	Bestätigung des Eingangs der Beschwerde, Rückmeldung über zu erwartende Bearbeitungsdauer Ziel: 3 VPSI-Werktage	Zugangs-berechtigter
4	VPSI-intern (gem. Schritt 2)	Erstellen der Antwort an Zugangsberechtigten (Entwurf) bzw. Sachstandsdarstellung	VPSI-intern
5	VPSI-intern (gem. Schritt 2)	Mündliche Konsultation des Zugangsberechtigten	Zugangs-berechtigten

6	VPSI-intern (gem. Schritt 2)	Konsultation eines weiteren Zugangsberechtigten, wenn über ihn Beschwerde geführt wird, Einfordern einer Stellungnahme	Weiterer Zugangsberechtigter
7	VPSI-intern (gem. Schritt 2)	Iterative Konsultation mit dem/ den Zugangsberechtigten bis zur Herbeiführung einer Lösung und Beilegung des Streits bzw. Abschluss der Beschwerdethematik	VPSI-intern, Zugangsberechtigte(r)
8	VPSI-intern (gem. Schritt 2)	Erstellen einer Niederschrift bzw. Abschlussnotiz, Versand an den Beschwerdeführer, wenn dies vereinbart wurde, Ablage des Vorgangs	VPSI-intern, ggf. Zugangsberechtigte(r)

#### 4.6 Zugang zu Serviceeinrichtungen und dafür erhobene Entgelte

VPSI gewährt diskriminierungsfrei Zugang zu den angeschlossenen Serviceeinrichtungen und Werkbahnen.

Für den unmittelbaren Übergang vom VPSI-Netz (Bf. bzw. Bft., an die die SE bzw. Werkbahnen anschließen) zu den Serviceeinrichtungen (Bahnhöfe, Werkbahnen, Wartungseinrichtungen etc.) bzw. zurück wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

Die Zugangsberechtigten haben für die Nutzung der VPSI-Schienenwege zu den Bahnhöfen und Bahnhofsteilen, an die die Serviceeinrichtungen und Werkbahnen angeschlossen sind, Kapazitäten zu beantragen (Trassenanmeldungen).

Für die Nutzung der Gleisanlagen in den jeweiligen Serviceeinrichtungen gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Betreiber.

Die Übersichten der Serviceeinrichtungen bzw. Werkbahnen und Quellenangaben zu den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen enthalten die nachfolgend aufgeführten SNB-Anlagen:

- Anlage 9           Übersicht der im VPSI-Netz vorhandenen Serviceeinrichtungen
- Anlage 10        Übersicht der angeschlossenen Werkbahnen

#### 4.7     Rahmenverträge

VPSI beabsichtigt nicht, Rahmenverträge im Sinne § 49 ERegG abzuschließen.



## 5 Genehmigung der Bundesnetzagentur

Die Entgelte wurden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Schreiben vom 28.11.2017 (Az.: BK10-17-0370\_Z) genehmigt.

6 Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Betra	Bau- und Betriebsanweisung
Bf.	Bahnhof
Bft.	Bahnhofsteil
BL	Betriebslenkung
BNetzA	Bundesnetzagentur
DB Netz	DB Netz AG
ERegG	Eisenbahn-Regulierungsgesetz
Fdl	Fahrdienstleiter
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-VPSI	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der VPSI
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
SNB-AT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil
SNB-VPSI	Schienennetz-Nutzungsbedingungen der VPSI
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., Köln
VPSI	VPSI Infrastruktur GmbH

## 7 Anlagenverzeichnis

Anlage 1	SNB-AT, Ausgabe 2016 (Herausgeber VDV e.V.)
Anlage 2	Übersicht der Abweichungen und Ergänzung in den SNB-BT der VPSI zu den SNB-AT
Anlage 3	Streckendatenblätter
Anlage 4	Streckennetzkarte
Anlage 5	Entfernungsanzeiger
Anlage 6	Übersicht der anzuwendenden Betriebsvorschriften
Anlage 7	Entgeltliste
Anlage 8	Antragsformular für Trassenbestellung
Anlage 9	Übersicht der angeschlossenen Serviceeinrichtungen
Anlage 10	Übersicht der angeschlossenen Werkbahnen

[Ende]